

## **Satzung des Kinder- und Jugendbeirats der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg<sup>1</sup>**

Auf Grundlage der §§ 5 i. V. m. 22 Abs.3 Nr.6 sowie 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.04.2026 die folgende Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Vier-Tore- Stadt Neubrandenburg erlassen:

### **Präambel**

Der auf Grundlage des § 41a KV M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 KiJuBG M-V gebildete Kinder- und Jugendbeirates (KJB NB) (GVOBl. M-V 2024 S. 270) soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, an politischen Prozessen teilzuhaben und die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu vertreten. Ziel ist es, die Beteiligung junger Menschen bei den sie betreffenden Entscheidungen zu stärken und zu fördern sowie sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse mit einzubeziehen. Durch Errichtung des KJB NB soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder und Jugendliche über städtische Angelegenheiten zu informieren, Einblicke in die politische Entscheidungsfindung und die Möglichkeit der Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen zu eröffnen. Bei seiner Tätigkeit orientiert sich der KJB NB an den freiheitlich-demokratischen Grundsätzen eines Rechtsstaates.

### **§ 1 Rechtsstellung und Name**

- (1) In der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral sowie religionsunabhängig agiert.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet Neubrandenburg selbstlos und unabhängig. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechts mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig handeln.
- (3) Der Beirat trägt den Namen: Kinder- und Jugendbeirat Neubrandenburg (KJB NB).

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der KJB NB setzt sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ein und vertritt deren Interessen gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und ihren Gremien.
- (2) Der KJB NB berät und informiert die Gremien der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über städtische Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Neubrandenburg politisch informiert werden und sich in die Entscheidungsprozesse einbringen.
- (3) Den Gegenstand und Inhalt seiner Befassung legt der KJB NB eigenständig im Rahmen seiner in diesem § 2 benannten Aufgaben initiativ und nach eigenem Ermessen fest.
- (4) Die Aufgaben des KJB NB sind insbesondere:
  - (a) Formulieren und Vertreten der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Vier-Tore-Stadt-Neubrandenburg.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der Satzung lediglich auf die männliche Form Bezug genommen.

- (b) Mitwirkung insbesondere im Rahmen der Befugnisse aus § 9 dieser Satzung bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der KJB NB regelmäßig Sitzungen durch und kann Sprechtag e festlegen.
- (6) Die in den Sitzungen des KJB NB formulierten Anfragen und Empfehlungen leitet der Vorsitzende des KJB NB oder die Stellvertreter dem Büro der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu.
- (7) Der KJB NB ordnet seine Arbeit in die Struktur der Kinder- und Jugendbeteiligung i. S. d. § 4 KiJuBG M-V des Landes ein und fördert das Zusammenwirken.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der KJB NB besteht grundsätzlich aus bis zu 20 Mitgliedern.
- (2) Mitglied des KJB NB können grundsätzlich Kinder und Jugendliche mit Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden, vorausgesetzt das Kind oder der Jugendliche hat seinen Wohnsitz in Neubrandenburg oder geht in Neubrandenburg zur Schule bzw. zur Berufsschule oder es besteht ein vergleichbarer Mittelpunkt der Lebensbeziehung in Neubrandenburg. Ausnahmen kann der KJB NB durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder zulassen.
- (3) Die Mitgliedschaft im KJB NB setzt erforderlichenfalls das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.
- (4) Der KJB NB kann Arbeitsgruppen bilden und auch Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 24 Jahren, die nicht Mitglied des KJB NB sind, in Arbeitsgruppen beteiligen. Die Arbeitsgruppen sollen der Diskussion und dem Austausch zu den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Belangen dienen sowie die Möglichkeit geben, Aufgaben und beabsichtigte Veranstaltungen des KJB NB zu besprechen und zu planen.
- (5) Der KJB NB wählt auf Grundlage des § 41 a KV M-V in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter die den KJB NB vertreten. Der Vorsitzende und/oder die Stellvertreter vertreten den KJB NB bei etwaigen Teilnahmen an den Sitzungen in den in der Hauptsatzung bestimmten kommunalverfassungsrechtlichen Gremien der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

### **§ 4 Konstituierungs- und Besetzungsverfahren**

- (1) Interessierte Jugendliche im Sinne des § 3 zeigen ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im KJB NB in dem Kalendermonat vor dem Monat in dem die jeweilige Konstituierung stattfindet bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg an.
- (2) Jeder interessierte Jugendliche wird Mitglied im KJB NB soweit die maximale Mitgliederzahl des § 3 Abs. 1 nicht überschritten wird.
- (3) Im Falle einer Überschreitung der maximalen Mitgliederzahl nach § 3 Abs. 1 einigen sich die interessierten Jugendlichen und beachten eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Stadtteilbeziehung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch die für Kinder- und Jugendbelange zuständige Abteilung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg durchgeführt.
- (4) Die Erstkonstituierung findet im Zeitraum bis zu zwölf Wochen nach Inkrafttreten der Satzung statt. Danach erfolgt die jeweilige Neukonstituierung des KJB NB alle 2 Jahre im

Monat Mai. Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der KJB NB organisiert seine Sitzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KiJuBG M-V selbst. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg begleitet den KJB NB im Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und stellt geeignete Räumlichkeiten und bei Bedarf kommunale Flächen für eine zweckgebundene Nutzung zur Verfügung. Die konstituierende Sitzung des KJB NB wird durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg organisiert und durchgeführt.
- (2) Der KJB NB beschließt grundsätzlich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung in der u. a. die Einberufung zur Sitzung, die Ladung, die Tagesordnung, die Beschlussfassung, die Sitzungsorganisation, die Protokollführung, eine etwaige Redezeitbegrenzung und Berichterstattung geregelt werden.
- (3) Die Sitzungen des KJB NB finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal vierteljährlich durchgeführt werden. In den Sommerferien kann eine Sitzungspause erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des KJB NB sind nicht öffentlich.

### **§ 6 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Sofern ein Mitglied aus dem KJB NB ausscheidet, wird der Platz neu besetzt, soweit interessierte Kinder und Jugendliche im Sinne des § 3 vorhanden und bereit sind, frei gewordene Sitze zu besetzen.
- (2) Legt ein Mitglied des KJB NB das Mandat nieder, ist dieser Umstand und der Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform zu erklären. Sofern eine Erklärung gegenüber diesem nicht möglich ist, hat die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter zu erfolgen. Die Niederlegung des Mandates wird zu dem angegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (3) Ein Mitglied des KJB NB kann durch Beschluss des KJB NB mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus gewichtigem Grund, der einen weiteren Verbleib des betroffenen Mitglieds für die übrigen Mitglieder des KJB NB unzumutbar erscheinen lässt, ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Der Beschlussfassung geht ein geheimes Abstimmungsverfahren voraus. Der Ausschluss ist mit Fassung des Beschlusses wirksam.
- (4) Das Ausscheiden von Mitgliedern des KJB NB und die Neubesetzung frei gewordener Sitze im KJB NB ist gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Einzelheiten zum Ausscheiden von Mitgliedern des KJB NB und der Neubesetzung freier Sitze im KJB NB regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Vollendet ein Mitglied des KJB NB das 21. Lebensjahr, bleibt dieses Mitglied bis zur Neukonstituierung im Amt und scheidet danach automatisch aus.

### **§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt**

- (1) Der KJB NB arbeitet vertrauensvoll mit der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zusammen. Für den Kontakt sorgt die für Kinder- und Jugendbelange zuständige Abteilung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

- (2) Der KJB NB erhält eine Sitzungseinladung zu den Sitzungen der fachlich zuständigen Ausschüsse und der Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg. Der KJB NB wird in andere Ausschüsse eingeladen, sofern dort kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (3) Der KJB NB ist bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berühren, frühzeitig zu informieren und anzuhören.

### **§ 8 Teilnahme an Sitzungen des KJB NB**

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des KJB NB. Die Wahrnehmung des Teilnahmerechts ist gegenüber dem KJB NB im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist durch den KJB NB frühzeitig über die Termine der Sitzungen des KJB NB zu informieren.

### **§ 9 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Dem Vorsitzenden des KJB NB bzw. einem Stellvertreter steht ein Teilnahmerecht an den nicht - öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung zu, sofern und soweit Belange der Kinder und Jugendlichen zur Debatte stehen.
- (2) Dem KJB NB steht ein Antrags- und Rederecht in den fachlich zuständigen Ausschüssen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu.
- (3) Die Mitglieder des KJB NB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 41a Abs. 4, 23 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeitsbericht**

- (1) Der KJB NB kann selbständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (2) Der KJB NB verpflichtet sich, Anfragen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreffen, gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zeitnah zu beantworten.
- (4) Der KJB NB erstellt jährlich und grundsätzlich zum Ablauf von 12 bzw. 24 Monaten seit der Konstituierung einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zeitnah zur Verfügung. Der Tätigkeitsbericht wird anschließend den fachlich zuständigen Ausschüssen der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, den

Nico Klose  
Oberbürgermeister  
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg